

Pfarrer / Gemeindeleiter/-in. Voraussetzungen für die Übertragung der Leitungsverantwortung¹

Grundsatz und Richtlinien

1. Ordentliche / ausserordentliche Leitung der Pfarrei

Grundsatz:

Für die **ordentliche** Leitung einer Pfarrei beauftragt der Bischof von Basel einen Priester, der im Bistum inkardiniert ist oder von einem anderen Bistum bzw. von einem Orden für diese Aufgabe freigestellt worden ist als **Pfarrer**.

Steht für die Leitung einer Pfarrei kein geeigneter Priester als Pfarrer zur Verfügung, so beauftragt der Bischof von Basel für die **ausserordentliche** Leitung einer Pfarrei einen Diakon bzw. einen Pastoralassistenten / eine Pastoralassistentin als **Gemeindeleiter / als Gemeindeleiterin** und einen Priester als **Pfarrverantwortlichen und priesterlichen Mitarbeiter**.

2. Pfarrer: Voraussetzungen für die Übertragung der Leitungsverantwortung

Richtlinien:

Voraussetzungen für die Übertragung der ordentlichen Leitung einer Pfarrei im Bistum Basel als **Pfarrer** sind:

- Einsatz als Vikar / Kaplan in der Regel während mindestens 4 Jahren im Bistum Basel, wenn immer möglich an zwei verschiedenen Orten in der allgemeinen Pfarreiseelsorge oder im ersten Einsatz in der allgemeinen Pfarreiseelsorge und dem zweiten Einsatz in der Spezialseelsorge (zB Jugendseelsorge, Spitalseelsorge). Bei Personen, die vor dem Theologiestudium in einem anderen Beruf gearbeitet haben, wird diese Berufserfahrung angemessen berücksichtigt.
- Bereitschaft und Fähigkeit für die Leitung einer Pfarrei.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit in der Funktion des Leiters mit Priestern, Diakonen und Laien (haupt-, nebenamtlichem Personal im kirchlichen Dienst, Freiwilligen und Ehrenamtlichen).
- Bereitschaft für eine längerfristige Verpflichtung in dieser Aufgabe (ca. 8 bis 12 Jahre in der selben Pfarrei).
- Einsatz an einem neuen Ort: Der Vikar wird in der Regel nicht am selben Ort Pfarrer, in dem er zuletzt als Vikar tätig gewesen ist.
- Bereitschaft, die Residenzpflicht zu erfüllen (vgl. c. 533 § 1 CIC)

Die zuständige Regionalleitung kann in Ausnahmefälle von der Residenzpflicht entbinden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- o zwei oder mehrere Pfarrer verschiedener Pfarreien wohnen zusammen, weil sie eine Lebens- und Gebetsgemeinschaft bilden (vgl. c. 533 § 1 CIC; c. 543 § 2 CIC).

¹ Grundsatz und Richtlinien gelten für den deutschsprachigen Teil des Bistums, da zur Zeit für die Übernahme der Leitungsverantwortung einer Pfarrei im Jura pastoral andere Grundsätze und Richtlinien gelten. Der Bischof wünscht, dass Grundsätze und Richtlinien für die Übernahme der Leitungsverantwortung einer Pfarrei für beide Bistumsteile gleich sind. Deshalb beauftragt er eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Jura pastoral und des Bischofsvikariats Personal und Bildung, diese Aufgabe anzugehen.

- o zwischen Mietzins und Lohn besteht ein grosses Missverhältnis.
- o der Wohnraum ist für die entsprechende(n) Person(en) nicht zumutbar (zB zu klein, zu laut, Bedürfnis nach Sicherheit nicht erfüllt).
- o falls das Pfarrhaus an dritte Personen vermietet, als Büroräumlichkeiten verwendet oder renoviert wird. In solchen Fällen ist durch die Regionalleitung in Verbindung mit der gemeindeleitenden Person eine Lösung anzustreben, dass diese die Residenzpflicht wieder erfüllen kann.

Falls die Regionalleitung in Ausnahmefällen von der Residenzpflicht entbindet, so hat die gemeindeleitende Person in derselben Pfarrei Wohnsitz zu nehmen. Für Ausnahmefälle braucht es die Zustimmung der zuständigen Regionalleitung und des Bischofsvikariats Personal und Bildung.

Solange die bischöfliche Missio gilt, sind sämtliche Wohnortwechsel gemäss den oben genannten Bestimmungen durch die zuständige(n) Instanz(en) zu bewilligen.

Priester aus anderen Bistümern oder Orden, die den obengenannten Voraussetzungen entsprechen, werden für eine bestimmte Zeit als Pfarradministrator (ca. 3 Jahre) eingesetzt, um beidseitig zu klären, ob eine längerfristige Übernahme einer Leitungsaufgabe in Frage kommt. Der Einsatz als Vikar / Kaplan kann in solchen Fällen auch ausserhalb des Bistums erfolgt sein.

Zusätzliche Voraussetzung in diesem Fall:

- für Priester aus anderen Bistümern und Orden: Einwilligung und Empfehlung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen.

3. Gemeindeleiter / Gemeinderleiterin: Voraussetzungen für die Übertragung der Leitungsverantwortung (in Zusammenarbeit mit Pfarrverantwortlichem / priesterlichem Mitarbeiter)

Richtlinien:

Voraussetzungen für die Übertragung einer ausserordentlichen Leitung einer Pfarrei im Bistum Basel an einen Diakon / eine Pastoralassistentin / einen Pastoralassistenten als **Gemeindeleiterin / als Gemeindeleiter** sind:

- Einsatz als Diakon bzw. als Pastoralassistent / als Pastoralassistentin in der Regel während mindestens 4 Jahren im Bistum Basel, wenn immer möglich an zwei verschiedenen Orten in der allgemeinen Pfarreiseelsorge oder im ersten Einsatz in der allgemeinen Pfarreiseelsorge und dem zweiten Einsatz in der Spezialseelsorge (zB Jugendseelsorge, Spitalseelsorge). Bei Personen, die vor dem Theologiestudium in einem anderen Beruf gearbeitet haben, wird diese Berufserfahrung angemessen berücksichtigt.
- Inkardination als Diakon bzw. Institutio als Pastoralassistent/-in im Bistum Basel oder die klare Bereitschaft dazu.
- Bereitschaft und Fähigkeit für die Leitung einer Pfarrei in Zusammenarbeit mit einem Priester als Pfarrverantwortlichem / priesterlichem Mitarbeiter.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit in der Funktion als Leiter / als Leiterin mit Priestern, Diakonen und Laien (haupt-, nebenamtlichem Personal im kirchlichen Dienst, Freiwilligen und Ehrenamtlichen).
- Bereitschaft für eine längerfristige Verpflichtung in dieser Aufgabe (ca. 8 bis 12 Jahre in der selben Pfarrei).

- Einsatz an einem neuen Ort: der Diakon bzw. der Pastoralassistent / die Pastoralassistentin wird in der Regel nicht am selben Ort Gemeindeleiter/-in, in dem er zuletzt als Diakon bzw. er / sie zuletzt als Pastoralassistent/-in tätig gewesen ist.
- Kein von den Weiheverpflichtungen entbundener Priester.
- Bereitschaft, die Residenzpflicht zu erfüllen (vgl. c. 533 § 1 CIC)
 - o vgl. dazu den obigen Abschnitt für den Einsatz als Pfarrer; zusätzlich gilt:
 - o der Wohnraum des Pfarrhauses ist für Familien nicht geeignet.

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen aus anderen Bistümern oder Orden/ geistlichen Gemeinschaften, die den obengenannten Voraussetzungen entsprechen, werden für eine bestimmte Zeit (ca. 3 Jahre) als Gemeindeleiter/-in ai eingesetzt, um beidseitig zu klären, ob eine längerfristige Übernahme einer Leitungsaufgabe in Frage kommt. Der Einsatz kann in solchen Fällen auch ausserhalb des Bistums erfolgt sein.

Zusätzliche Voraussetzung in diesem Fall:

- für Pastoralassistenten / Pastoralassistentinnen aus anderen Bistümern und Orden / geistlichen Gemeinschaften: Einwilligung und Empfehlung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen.

11.01.2005